

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 45

Ausgegeben Danzig, den 19. September

1922

Inhalt. Gesetz über Abänderung des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 (Ges. Bl. S. 91) (S. 403). Vorläufiges Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1922 (S. 403). Gesetz über die religiöse Kindererziehung (S. 405). Gesetz über Versicherung der Hausgewerbetreibenden (S. 406). Ausführungsbestimmungen über das Verfahren zum Gesetz vom 7. 7. 1922 über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung (S. 410). Gesetz über die Pauschbeträge für die Spruchsachen bei dem Oberversicherungsamt (S. 410).

108 Volkstag und Senat haben, unter Bezugnahme auf die Verordnung des Senats betr. die Höhe der Erwerbslosenunterstützungssätze vom 11. August 1922, Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig vom 18. August 1922, Nr. 41, Seite 391, folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über Abänderung des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 (Ges. Bl. S. 91).

Einziger Artikel.

Die erhöhten Beträge sind vom 1. Juli 1922 zu zahlen.

Danzig, den 1. September 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

109 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Vorläufiges Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1922. Vom 30. 8. 22.

Der Senat wird ermächtigt:

- I. Bis zum Erlaß eines endgültigen Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1922 die Verwaltung der Freien Stadt Danzig hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben auf Grund des Haushaltsplans für 1921 zu führen.
- II. Folgende fortlaufende Ausgaben zu leisten:
 - a) allgemein für sämtliche Einzelhaushaltspläne behufs Gewährung eines weiteren Ausgleichszuschlages an die Beamten, Lehrer, Angestellten, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene von Beamten usw. auf Grund des Ergänzungsgesetzes vom 8. März d. J. zum Beamtendiensteinkommengesetz insgesamt 15 200 000 M
 - b) im Haushaltsplan der Polizeischule (neu aufzustellen) Pauschale für die Polizeischule 2 000 000 M
 - c) im Haushaltsplan der Landwirtschaftlichen Verwaltung zur Förderung der Landesmeliorationen
 1. für Eindeichung des Dubbashaakens 150 000 M
 2. für Eindeichung des Schlangenhaakens 600 000 M
 - d) im Haushaltsplan der Postverwaltung

Pachtzins für die Benutzung der östlichen Hälfte eines zwischen Leba und Danzig zu legenden Fernsprech- und Telegraphenkabels für Oktober 1922 bis März 1923 1 450 000 M

e)	im Haushaltsplan für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung (bei A I 7)	
	1. für Umwandlung der 7 hauptamtlichen Dozenturen der Technischen Hochschule in außerordentliche Professuren	70 000 M
	2. für Besoldung eines ordentlichen Professors für Philosophie und Pädagogik und für Beschaffung von Unterrichtsmitteln für diese Professur zus.	100 000 M
III.	Folgende einmalige Ausgaben zu leisten:	
a)	im Haushaltsplan der Allgemeinen Verwaltung	
	1. für Fernsprechanlagen im Senatsgebäude	100 000 M
	2. für bauliche Änderungen im Senatsgebäude	11 000 M
b)	im Haushaltsplan der Polizeiverwaltung	
	zur Einrichtung einer neuen Montierkammer im Dachgeschoß des rechten Flügels des Polizeipräsidiums	60 000 M
c)	im Haushaltsplan für öffentliche Arbeiten	
	für sofortige Beschaffung eines Dienstkraftwagens	210 000 M
d)	im Haushaltsplan der Domänenverwaltung	
	1. für den Branderfahbau des Mühlenwerkes in Mariensee (Nest)	60 000 M
	2. für Schaffung von Vermessungspunkten in den Alluvionen des Frischen Haffs zur Abgrenzung des domänenfiskalischen Haffgrundes von privatem Uferbesitz	20 000 M
e)	im Haushaltsplan der Landwirtschaftlichen Verwaltung	
	zur Abfindung von Restarbeiten des Rogatabschlusses an den Einlager Deichverband	20 000 M
f)	im Haushaltsplan der Fischereiverwaltung	
	für Baggerung im Stobbendorfer Holm	5 000 M
g)	im Haushaltsplan für Betriebe, Verkehr und Arbeit	
	für Verbesserung der Wasserkraftnutzung der Madanne zwischen dem Oberwasser der Hammermühle in Straßhain und dem Oberwasser des Kraftwerks in Praust	1 000 000 M
h)	im Haushaltsplan der Postverwaltung	
	zur Beschaffung einer Schnelldruckpresse nebst Ausstattungsstücken zwecks Herstellung von Vordrucken	450 000 M
i)	im Haushaltsplan des Volkstages	
	1. zur Erneuerung des Daches des Landeshauses, zweite Rate	60 000 M
	2. zur Beschaffung einer Schnelläufemaschine Morris I mit Maschinenzubehör	170 000 M
k)	im Haushaltsplan für das Wohlfahrtswesen	
	zur Unterstützung der Kleinrentner	2 500 000 M
l)	im Haushaltsplan der Gesundheitsverwaltung	
	Zuschuß zu den Kosten für den Ausbau der Lungenheilstätte in Jenkau (2. Rate)	2 000 000 M
	Für bauliche Änderungen und Neubauten zur Umstellung der Verwaltung des Freistaates	20 648 000 M
	Davon entfallen auf:	
m)	den Haushaltsplan der Polizeiverwaltung	
	zur Einrichtung des Forts Neufähr zu einem Internierungslager	250 000 M
n)	den Haushaltsplan der Schutzpolizei	
	1. für Instandsetzung der Unterkunft in den Kasernen Langfuhr, Umbauten für dienstliche Zwecke usw.	700 000 M
	2. für Wohnungsbeschaffung der Schupo	500 000 M
o)	den Haushaltsplan der Polizeischule (neu aufzustellen)	
	für den Ausbau der Polizeischule in den Räumen der neuen ehemaligen Trainkaserne	1 000 000 M

p)	den Haushaltsplan der Landjägereiverwaltung für Wohnungsbeschaffung	500 000 M
q)	den Haushaltsplan des Wohlfahrtswesens für den Ankauf von Silberhammer zur Einrichtung einer Anstalt für Epileptiker, Idioten und zum Jugendgefängnis	2 000 000 M
r)	den Haushaltsplan der Zollverwaltung für Wohnungsbeschaffung	1 000 000 M
s)	den Haushaltsplan der Justizverwaltung	
	1. für Wohnungsbeschaffung	1 000 000 M
	2. für den Erweiterungsbau des Gerichtsgefängnisses in Danzig	3 417 000 M
	3. für die Einrichtung eines Jugendgefängnisses	250 000 M
	4. für das Amtsgerichtsgebäude Gr. Werder	370 000 M
	5. zur Anschaffung von Ausstattungsgegenständen für das Obergericht	161 000 M
t)	für die Allgemeine Verwaltung (einschl. Schul-, Steuer-, Bauverwaltung usw.)	7 500 000 M
u)	im Haushaltsplan der Schulverwaltung Beihilfen zu Schulhausneubauten oder Neubauten zur Entlastung überfüllter Landschulen	2 000 000 M

Danzig, den 30. August 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

110 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

über die religiöse Kindererziehung. Vom 1. September 1922.

§ 1.

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

§ 2.

Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnisse oder in einem anderen Bekenntnisse als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten zu hören. Verwandte und Verschwägerter des Kindes können gehört werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

§ 3.

Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über

die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entzogen ist.

Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Vor der Genehmigung sind die Eltern zu hören. Verwandte und Verschwägerte können gehört werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

§ 4.

Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.

§ 5.

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

§ 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nichtbekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

§ 7.

Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Ein Einschreiten von Amtswegen findet dabei nicht statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen.

§ 8.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen insbesondere der Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben.

§ 9.

Wenn beide Eltern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind und über die religiöse Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis nachweisbar einig waren, so kann der Vormund bestimmen, daß kein Mündel in diesem Bekenntnis erzogen wird. Er bedarf zu dieser Bestimmung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

Danzig, den 1. September 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

III Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

über Versicherung der Hausgewerbetreibenden. Vom 8. September 1922.

A. Gemeinsame Vorschriften.

Artikel I.

Im § 153 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „während sie außerhalb für den Arbeitgeber einzelne Arbeiten von geringer Dauer ausführen“ ersetzt durch die Worte „während sie bei Arbeiten, die ihr Arbeitgeber außerhalb der Betriebsstätte ausführen läßt, für kürzere Zeit beschäftigt werden“.

Artikel II.

Dem § 154 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Absatz 2 zugefügt:

„Für Hausgewerbtreibende gilt als Beschäftigungsort ohne Rücksicht auf den Betriebsort ihrer Arbeitgeber oder Auftraggeber der Ort, an dem sie ihre eigene Betriebsstätte haben“.

Artikel III.

Der § 162 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden neuen Absatz 2:

„Als Hausgewerbtreibende gelten ferner diejenigen, welche in gleicher Weise wie die im Abs. 1 Bezeichneten, aber mit der Maßgabe tätig sind, daß sie im Auftrag und für Rechnung öffentlicher Verbände, öffentlicher Körperschaften oder gemeinnütziger Unternehmungen arbeiten“.

Im § 162 der Reichsversicherungsordnung wird der bisherige Absatz 2 zum Absatz 3. In seinem Eingang werden die Worte „Sie gelten dafür“ ersetzt durch die Worte „Die im Absatz 1, 2 Bezeichneten gelten für Hausgewerbtreibende“.

Dem § 162 werden als Absatz 4, 5 folgende Vorschriften angefügt:

„Als Arbeitgeber des Hausgewerbtreibenden gilt, wer die Arbeit unmittelbar an ihn vergibt.
Als Auftraggeber des Hausgewerbtreibenden gilt derjenige, in dessen Auftrag und für dessen Rechnung er hausgewerblich arbeitet“.

Artikel IV.

Der § 2 der Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges vom 28. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 49) fällt weg.

B. Krankenversicherung.

Artikel V.

Der § 235 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Mitglieder der Landkrankenkassen sind die in der Landwirtschaft und im Wandergewerbe Beschäftigten sowie die Dienstboten“.

Der § 250 Absatz 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

„Dieser Klasse gehören, vorbehaltlich der §§ 309, 470, die in den Betrieben beschäftigten Versicherungspflichtigen an, soweit sie nicht nach den §§ 235, 236 landkassenpflichtig sind“.

An die Stelle der §§ 466 bis 493 der Reichsversicherungsordnung treten die nachstehenden Vorschriften:

§ 466.

Die Versicherung der Hausgewerbtreibenden wird durch Statut der Gemeinden oder kommunaler Verbände geregelt. Vorher ist den beteiligten Ortskrankenkassen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Statut und seine Änderung bedürfen unter Ausschluß der Zuständigkeit anderer Behörden der Zustimmung des Oberversicherungsamts. Die Zustimmung darf nur durch die Beschlußkammer versagt werden. Die Gründe der Versagung sind mitzuteilen; gegen die Versagung findet die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde statt.

Was als kommunaler Verband gilt, bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde.

§ 467.

Auf übereinstimmenden Antrag der für den Erlaß des Statuts zuständigen Stelle und der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Bezirks kann das Oberversicherungsamt genehmigen, daß die Versicherung der Hausgewerbtreibenden für diesen Bezirk durch die Satzung der Allgemeinen Ortskrankenkasse geregelt wird. Gegen die Versagung der Genehmigung findet die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde statt. Für die Bestimmungen der Satzung über die Versicherung der Hausgewerbtreibenden gilt § 466 Absatz 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§ 468.

Ist für einen Bezirk innerhalb sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschriften die Regelung nach den §§ 466, 467 nicht erfolgt, so erläßt die oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde die erforderliche Bestimmung, es sei denn, daß in dem Bezirk eine hausgewerbliche Beschäftigung nicht stattfindet.

Änderungen der Bestimmungen erfolgen durch die gleichen Stellen.

§ 469.

Was nach den nachstehenden Vorschriften für die Regelung der hausgewerblichen Krankenversicherung durch Statut (§ 466) gilt, gilt auch für die Regelung nach den §§ 467, 468.

Die nach den §§ 466 bis 468 für die Hausgewerbetreibenden eines Bezirks getroffene Bestimmung gilt auch für die außerhalb des Bezirkes wohnenden Arbeitgeber und Auftraggeber dieser Hausgewerbetreibenden.

§ 470.

Die Hausgewerbetreibenden sind, vorbehaltlich des § 309, bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihrer Betriebsstätte versichert.

Der Kasse des Hausgewerbetreibenden gehören auch die von ihm in seinem hausgewerblichen Betriebe Beschäftigten an. Für ihre Versicherung gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Buches.

§ 471.

Die Meldepflicht für seine Beschäftigten liegt dem Hausgewerbetreibenden, diejenige für den letzteren seinem Arbeitgeber (§ 162 Absatz 4) ob.

§ 472.

Die Mittel für die Krankenversicherung sind durch Beiträge der Hausgewerbetreibenden und ihrer Arbeitgeber aufzubringen.

§ 381 Absatz 1 und die allgemeinen Vorschriften über die Zahlung der Beiträge gelten entsprechend.

Das Statut kann den Auftraggeber für die Beiträge haftbar machen.

Für die Zeit, in der die Hausgewerbetreibenden für eigene Rechnung arbeiten, haben sie die Beiträge für ihre Person selbst zu zahlen.

§ 473.

Das Statut kann den Auftraggebern Zuschüsse bis zu 1 vom Hundert des Entgelts für die vom Hausgewerbetreibenden gelieferten Arbeitserzeugnisse auferlegen. Es kann statt des Arbeitgeberbeitrags den Arbeitgebern oder Auftraggebern solche Zuschüsse bis zu 2 vom Hundert des Entgelts auferlegen.

Dabei ist zu bestimmen, ob vom Entgelt der Wert der vom Hausgewerbetreibenden beschafften Roh- und Hilfsstoffe abzuziehen ist.

Die Vorschriften über Beitragsfreitigkeiten (§ 405) gelten entsprechend bei Streit über Zuschüsse.

Wo Zuschüsse erhoben werden, setzt das Versicherungsamt im Falle eines Bedürfnisses den Durchschnittswert der Roh- und Hilfsstoffe fest. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 474.

Die Auftraggeber stehen für die §§ 137 bis 140 den Arbeitgebern gleich.

§ 475.

Für die Leistungen der Krankenkassen an die Hausgewerbetreibenden gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Buches.

Für Bezirke, in denen der Grundlohn für die Hausgewerbetreibenden durchschnittlich niedriger ist als der Ortslohn, kann das Statut den letzteren als Grundlohn festsetzen.

Das Statut kann für Hausgewerbetreibende, deren Entgelt geringer ist, als der halbe Grundlohn der niedrigsten Lohnstufe bei ihrer Kasse, die Beiträge entsprechend ermäßigen.

Artikel VI.

Im § 530 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung fallen die Worte „oder die Listen über beschäftigte Hausgewerbtreibende nicht einreicht (§ 473)“ weg.

Im Absatz 2 daselbst fallen die Worte „oder die Einreichung der Listen der Hausgewerbtreibenden“ und die Anziehung des § 468 Absatz 2 sowie der §§ 473, 474 weg.

§ 531 Absatz 2 Satz 3 fällt weg.

Im § 532 Absatz 1 und im § 533 Absatz 1 fallen die Worte „und Auftraggeber (§ 486)“ weg.

Im § 532 erhält Absatz 2 folgenden Zusatz:

„sowie Hausgewerbtreibende und ihre Arbeitgeber oder Auftraggeber, die den auf Grund der §§ 466 bis 468 erlassenen Strafbestimmungen zuwiderhandeln.“

Artikel VII.

Statutarische Bestimmungen über die Versicherung der Hausgewerbtreibenden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, bleiben aufrecht erhalten, wenn sie den vorstehenden Vorschriften genügen oder ihnen entsprechend geändert und innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Oberversicherungsamte genehmigt werden. Die Genehmigung darf nur durch die Beschlusskammer und nur dann versagt werden, wenn die Bestimmungen den gesetzlichen Vorschriften nicht genügt. Die Gründe der Versagung sind mitzuteilen.

Gegen die Versagung findet die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde statt.

Für eine spätere Änderung des Statuts gilt § 466 Satz 3 bis 5 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung dieses Gesetzes entsprechend.

C. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Artikel VIII.

Der § 1226 der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 wird hinter der Nr. 1 eingefügt:

1 a Hausgewerbtreibende.

Im Absatz 2 werden die Worte: „für alle diese Personen“ ersetzt durch die Worte: „für die im Absatz 1 unter Nr. 1, 2 bis 6 bezeichneten Personen.“

Der § 1229 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Der Senat kann allgemein oder in einzelnen Bezirken die Versicherungspflicht für bestimmte Berufszweige erstrecken auf Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens einen Versicherungspflichtigen beschäftigen.“

Der § 1230 der Reichsversicherungsordnung wird gestrichen.

Im § 1243 Absatz 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „sowie Hausgewerbtreibende“ gestrichen.

Artikel IX.

Der § 1436 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Der Senat regelt die Erhebung der Beiträge für die nach den §§ 1228, 1229 Versicherungspflichtigen.

Die Versicherungsanstalt regelt mit Zustimmung des Reichsversicherungsamts die Erhebung der Beiträge für die Hausgewerbtreibenden. Sie kann auch bestimmen, wie weit die Auftraggeber die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben.

Die Regelung einer Versicherungsanstalt für die Hausgewerbtreibenden eines Bezirks gilt auch für die außerhalb dieses Bezirks wohnenden Arbeitgeber und Auftraggeber dieser Hausgewerbtreibenden.

Für die von den Hausgewerbtreibenden Beschäftigten gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.“

Artikel X.

Zu § 210 Absatz 3 und 4 des Versicherungsgesetzes für Angestellte wird an Stelle von „§ 1226 Absatz 1 Nr. 1 oder 6“ „§ 1226 Abs. 1 Nr. 1, 1a oder 6“ gesetzt.

D. Schlußvorschriften.

Artikel XI.

Die Vorschriften des Abschnitts A treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft; ebenso die Vorschriften der Abschnitte B und C, soweit es sich um die zu ihrer Durchführung notwendigen Maßnahmen handelt. Im übrigen bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften des Abschnitts B und C der Senat.

Danzig, den 8. September 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

112 Ausführungsbestimmungen**über das Verfahren zum Gesetz vom 7. 7. 1922 über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung.**

§ 1.

In dem den Rentenbezug von mehreren Versicherungsträgern regelnden § 3 der Ausführungsbestimmungen, die der Senat am 24. 3. 1922 über das Verfahren zum Gesetz vom 10. 3. 1922 über Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung (Gesetzbl. 1922 S. 84) erlassen hat, wird die Zahl „50“ durch die Zahl „33 $\frac{1}{3}$ “ ersetzt.

§ 2.

Soweit die Zulagen zu erhöhen sind, welche die Versicherungsträger bereits nach dem Gesetz über Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 10. 3. 1922 (Gesetzbl. 1922 S. 75) zu gewähren haben, können die Versicherungsträger die Rentenempfänger von der Berechnung der erhöhten Zulagen durch formloses Schreiben benachrichtigen.

Die Erteilung eines einspruchsfähigen Bescheides ist nachzuholen, wenn der Berechtigte Widerspruch erhebt oder dies beantragt.

§ 3.

Die Vorsitzenden der Berufsgenossenschaftsvorstände sind befugt, die erhöhten Zulagen festzusetzen und anzuweisen, auch wenn nach der Satzung die Entschädigungsfeststellung Sektionen zusteht.

Danzig, den 5. September 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

113 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

über die Pauscheträge für die Spruchjahren bei dem Oberversicherungsamt.

Vom 13. September 1922.

Artikel 1.

Der § 80 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1922 (Reichs Ges. Bl. S. 509) erhält folgende Fassung:

„Sämtliche Kosten des Oberversicherungsamts trägt der Staat. Die Versicherungsträger haben für jede Spruchsache, an der sie beteiligt sind, einen Pauschbetrag zu entrichten, den der Senat für jedes Gebiet der Arbeiterversicherung einheitlich festsetzt. Die Pauschbeträge sollen die tatsächlichen Kosten des Oberversicherungsamts ohne die Bezüge der Mitglieder und ihrer Stellvertreter sowie ohne die Gebühren (§ 1803) zur Hälfte decken.

In die Kasse des Staates fließen die Gebühren nach § 1803, die Geldstrafen nach den §§ 76, 1679, die Beiträge nach § 82 sowie die nach § 1802 besonders auferlegten Verfahrenskosten. Sind in einem Falle solche Kosten zu erstatten, so vermindert sich der Pauschbetrag entsprechend.

Artikel 2.

Im § 81 Abs. 1 und 2 und § 146 der Reichsversicherungsordnung ist statt „§ 80 Abs. 4“ zu setzen „§ 80 Abs. 2“.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1921 in Kraft. Die Verordnung über Forthebung der Pauschbeträge, die von den Versicherungsträgern zu den Kosten der Oberversicherungsämter zu erheben sind, vom 12. November 1918 (Reichsges. Bl. S. 1309) wird soweit die Pauschbeträge für das Kalenderjahr 1921 festsetzt, aufgehoben.

Danzig, den 13. September 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.

